

Laibacher Zeitung.

Nr. 155.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 9. Juli

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 60 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 80 fr.

1868.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 29. Juni 1868

über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Wenn der Vorbehalt des § 7 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., den Vollzug der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, zur Anwendung gelangt, so ist die nach Maßgabe des Anhanges zu den Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppen unmittelbar zu wählen.

§ 2. Als Reichsrathsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher als Landtagsabgeordneter wählbar ist.

§ 3. Bei der Durchführung der unmittelbaren Wahl in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes haben die für die Landtagswahlen bestehenden gesetzlichen Anordnungen Anwendung zu finden, insofern nicht im Nachfolgenden anders bestimmt wird.

§ 4. In Böhmen, Mähren, Schlesien, in der Bukowina und in Görz-Gradisca hat die Abtheilung der Wählerklasse des großen Grundbesitzes in zwei Wahlkörper zu entfallen, und es haben sämtliche Wähler dieser Klasse ihr Stimmrecht in einem Wahlkörper vor einer Wahlcommission auszuüben, welche in der durch die Landtagswahlordnung hinsichtlich des zweiten Wahlkörpers dieser Wählerklasse vorgeschriebenen Weise zusammenzusetzen ist.

Die in der Landtagswahlordnung für Schlesien und für die Bukowina den Wählern des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes vorgezeichnete Einsendung von Stimmzetteln an den Landeschef findet nicht statt; es bleibt ihnen aber freigestellt, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten unter den in der Landtagswahlordnung bestimmten Bedingungen auszuüben.

§ 5. Die im § 3, 1, der Landesordnung für Tirol aufgeführten Wähler haben, auch wenn sie der Wählerklasse des adeligen großen Grundbesitzes nicht angehören, in gleicher Weise wie die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes in dem Wahlkörper derselben und gemeinschaftlich mit ihnen das Stimmrecht zu üben.

§ 6. Insofern in Salzburg, Görz-Gradisca und Istrien Wähler aus dem großen Grundbesitz oder aus Landgemeinden mit Wählern aus den Städten, Märkten und Industriorten in einer und derselben Gruppe zusammentreffen, haben die letzteren das Wahlrecht durch gewählte Wahlmänner in derselben Weise auszuüben, wie dies hinsichtlich der Landgemeinden vorgeschrieben ist.

§ 7. Die Stimmgebung bei der unmittelbaren Wahl in das Haus der Abgeordneten geschieht wie bei der Wahl durch die Landtage mittelst Stimmzetteln, worauf jeder Stimmberechtigte so viele Namen zu verzeichnen hat, als Abgeordnete zu wählen sind.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen unberücksichtigt zu lassen.

§ 8. Im Falle der Ausschreibung allgemeiner unmittelbarer Wahlen in einem der im § 6 angeführten Länder hat jene Gruppe von Wählerklassen zuerst die Wahl vorzunehmen, in welcher die Landgemeinden vorkommen.

§ 9. Haben die Wähler des großen Grundbesitzes in einem Wahlkörper, eine Stadt in einem Wahlbezirk, eine Handels- und Gewerbekammer oder sonst ein Wahlkörper für sich allein einen oder mehrere Reichsrathsabgeordnete zu wählen, so ist die Wahl in der nämlichen Weise zu vollziehen und mit dem über die Wahlhandlung geführten Protokolle sammt Bezugsacten ebenso zu verfahren, wie dies für die Landtagswahlen vorgeschrieben ist.

§ 10. Wenn mehrere Städte, Märkte oder andere Orte die directe Wahl gemeinschaftlich zu vollziehen haben, so ist jede dieser Ortschaften für sich allein ein Wahlort. Auch bei gemeinschaftlicher Wahl von Handels- und Gewerbekammern wählen dieselben an ihrem Wahlorte.

Die Leitung der in jeder dieser Ortschaften in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs zu voll-

ziehenden Wahlhandlung obliegt einer Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes, dann aus vier vom Wahlcommissär beigezogenen Wahlberechtigten des Wahlkörpers zu bestehen hat.

§ 11. Insofern die Wahl gemeinschaftlich in mehreren Landtagswahlbezirken der städtischen (§ 6) oder der Landgemeinden mittelst Wahlmänner stattfindet, ist jeder für die Landtagswahl bestimmte Wahlort auch der Wahlort für die unmittelbare Wahl.

§ 12. In allen Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Wahl in verschiedenen Landtagswahlbezirken oder überhaupt an mehreren Wahlorten vorgenommen wird, ist der Hauptwahlort zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen vom Landeschef zu bestimmen.

§ 13. Umfaßt die Gruppe der Landtagswahlberechtigten, welche einen oder mehrere Reichsrathsabgeordnete gemeinschaftlich zu wählen haben, verschiedene Wählerklassen, Landtagswahlbezirke oder sonstige Wahlkörper oder findet die gemeinschaftliche Wahl in Gemäßheit des § 10 an mehreren Wahlorten statt, so wird die Abstimmung in jedem der an der gemeinschaftlichen Wahl beteiligten Wahlkörper und Wahlorte nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung vorgenommen, und es hat jeder Wähler, wenn auf die Gruppe zwei oder mehrere Abgeordnete entfallen, so viele Namen zu verzeichnen, als Abgeordnete zu wählen sind.

Nachdem sohin die Stimmgebung für geschlossen erklärt und das Abstimmungsverzeichniß unterfertigt, die Scrutinirung vorgenommen und das Resultat der vollendeten Stimmzählung von dem Vorsitzenden der Wahlcommission befaunt gegeben worden ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsacten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär übergeben, welcher letzterer die Acten, wenn die Hauptwahlcommission am Sitze der Landesstelle zusammentritt, an den Landeschef und außerdem an den landesfürstlichen politischen Amtsvorsteher des Versammlungsortes der Hauptwahlcommission einzusenden hat.

§ 14. In dem im vorigen Paragraphen vorausgesetzten Falle obliegt, nachdem die Abstimmung in allen an demselben Wahlacte Theil nehmenden Wahlkörpern und Wahlorten beendigt ist, die Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsacte einer Hauptwahlcommission, welche zu diesem Ende nach ihrer Constituierung die von den einzelnen Wahlcommissionen eingesendeten Acten zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlcommission versammelt sich in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs in dem Hauptwahlorte und hat aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus vier vom Wahlcommissär ernannten, an der Wahl beteiligten Wahlberechtigten zu bestehen.

Ist aber die Wählerschaft des Hauptwahlortes an der Wahl nicht betheilig, so bestimmt der Wahlcommissär aus den Wahlberechtigten auch die anderen drei Mitglieder.

Der Vorsitzende der Hauptwahlcommission wird von den Commissionsmitgliedern aus ihrer Mitte ernannt.

Jeder an der Wahl betheiligte Wahlberechtigte hat Zutritt in das Locale der Hauptwahlcommission.

§ 15. Für Wien ist die Hauptwahlcommission in der (im § 35, 2) der Landtagswahlordnung für Oesterreich unter der Enns vorgeschriebenen Weise zusammenzusetzen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der von ihm bestellte Stellvertreter.

In den übrigen Städten (außer Triest, § 16), welche für den Landtag nach Bezirken wählen, ist die Hauptwahlcommission ebenso zusammenzusetzen, wie für die Bezirkswahlcommissionen in den Landtagswahlordnungen bestimmt ist.

§ 16. In der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist die unmittelbare Wahl der von dort in den Reichsrath zu entsendenden zwei Abgeordneten, ohne Theilung derselben zwischen Stadt und Gebiet, mit Beachtung der in dem Statute über die Wahl der städtischen Vertretung und der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, und zwar in der Stadt in

einem Wahlkörper und abgefordert im Gebiete durchzuführen.

Jeder Wähler hat auf seinem Stimmzettel zwei Namen zu verzeichnen.

Die Hauptwahlcommission für die Stadt mit ihrem Gebiete hat unter dem Voritze des Podestà oder seines Stellvertreters aus zwei von ihm beigezogenen Stadträthen und aus vier anderen, vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten der Stadt und des Gebietes zu bestehen.

§ 17. Zur Gültigkeit der Wahl jedes Reichsrathsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahl-, beziehungsweise Hauptwahlcommission zu ziehen ist.

§ 18. Ergiebt sich bei der Stimmzählung für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenzahl, so wird sogleich zu der engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim ersten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim zweiten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

§ 19. Zeigt sich der Mangel der erforderlichen Stimmenzahl im Falle des § 13 bei der durch die Hauptwahlcommission vorgenommenen Ermittlung des Gesamtabstimmungsergebnisses, so veranlaßt der Landeschef in allen betreffenden Wahlkörpern und Wahlorten die engere Wahl, deren Gesamtergebniß gleichfalls aus den Abstimmungsacten der einzelnen Wahlcommissionen durch die Hauptwahlcommission zu ermitteln ist.

§ 20. Den abgeschlossenen Wahlact sammt allen von den Wahlcommissionen eingesendeten Bezugsacten hat die Hauptwahlcommission in der den Wahlcommissionen für die Landtagswahlen in der Landtagswahlordnung vorgeschriebenen Weise dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Landeschef zu übergeben.

§ 21. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der nach §§ 9 und 20 an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den kein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit in den Landtag vorliegt, ein Wahleertificate ausfertigen und zustellen zu lassen, welches den Gewählten zum Eintritte in die Versammlung der Abgeordneten des Reichsrathes berechtigt.

§ 22. Sämtliche Wahlacten hat der Landeschef an das Ministerium des Innern zu leiten, von wo aus dieselben an das Haus der Abgeordneten zur Prüfung und Schlußfassung nach § 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1861, R. G. Bl. Nr. 78, zu gelangen haben.

Wien, am 29. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Giskra m. p.

Gesetz vom 30. Juni 1868

wodurch das Ministerium ermächtigt wird, die Statuten und das Reglement der priv. österreichischen Nationalbank provisorisch abzuändern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Bis zum Zustandekommen eines die Verhältnisse der priv. österreichischen Nationalbank zur Staatsverwaltung regelnden neuen Uebereinkommens ist das Ministerium ermächtigt, Abänderungen der Statuten und des Reglements, welche die Erleichterung und Erweiterung der Bankgeschäfte bezwecken, falls solche von der Nationalbank nachgesucht werden, mit provisorischer Gültigkeit vorzunehmen.

Diese Abänderungen dürfen betreffen:

1. Die Höhe der in den Reservefonds zu hinterlegenden Quote und die Dividendenvertheilung.
2. Den Kauf und Verkauf von Edelmetallen und Wechseln auf auswärtige Plätze und die Einbeziehung der letzteren in die Notenbedeckung.
3. Die Erweiterung des Commissionsgeschäftes.
4. Die Erweiterung des Darlehensgeschäftes und den Vorgang bei demselben.

5. Die Erweiterung des Escomptegeschäftes und den Vorgang bei demselben.

6. Die Erweiterung des Contocorrent- und Girogeschäfts.

7. Die Höhe des für das Hypothekengeschäft gewidmeten Fonds und die Erweiterung dieses Geschäftes.

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 30. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Juli d. J. den Eigenthümer der Zeitschrift: „Hippologische Blätter“ und „Sport“, Casimir Fortwängler zum Ministerialsecretär im Ackerbauministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Unterrichtsminister hat den Supplenten der k. k. selbstständigen Unterrealschule in Zara Johann Baldo zum wirklichen Lehrer dieser Anstalt ernannt.

Am 7. Juli 1868 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XXXIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 82 das Gesetz vom 29. Juni 1868 über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes;

Nr. 83 das Gesetz vom 30. Juni 1868, wodurch das Ministerium ermächtigt wird, die Statuten und das Reglement der priv. österr. Nationalbank provisorisch abzuändern;

Nr. 84 das Gesetz vom 1. Juli 1868, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

(Wr. Ztg. Nr. 169 vom 7. Juli.)

Nichtamtlicher Theil.

Der volkswirtschaftliche Aufschwung Oesterreichs.

Wer Oesterreich vor mehreren Jahren verlassen hat und jetzt zurückkehrt, erkennt kaum die Heimath wieder. Dieselbe Verschönerung, welche Wien durch den Ausbau der Ringstraße erfahren hat, zeigt sich mit der verhältnismäßigen Abstufung in den meisten Provinzstädten. Ueberall erstehen neue Stadttheile mit vielstöckigen Häusern, überall weiß ein reicher Comfort sich auszudehnen und überall wächst auf erstaunliche Weise die Volkszahl. Der erfahrene Beobachter, welcher den Grund dieses erfreulichen Umschwunges sucht, findet ihn sofort. Neue Fabrikanlagen haben sich an Punkten angesiedelt, die früher wüste und öde lagen. In Gegenden, wo sonst wilde Enten hausten, qualmt jetzt die siegreiche Fahne der Industrie aus himmelhohen Schornsteinen. Die Riesenkraft des Dampfes ist in tausendfältiger Thätigkeit angespannt. Die Schätze der Berge werden unaufhörlich gehoben. Das gewonnene Material wird zu allen möglichen Fabricaten umgearbeitet. So entstehen fortwährend die kostbarsten Werthe. Die Eisenbahnen, die vorläufig nur die Hauptstrecken des Reiches durchziehen, sind mit dem Aufgebote aller Kräfte nicht im Stande, die ihnen zufließenden Frachten präcise zu befördern. Die Magazine der meisten Stationen sind mit Frachtgütern überfüllt. Während also Zug für Zug segenbringend verkehrt und die alten Eisenbahnen außerordentlich prosperiren, werden überall neue Eisenbahnen gebaut. Es gibt fast kein Kronland, durch das nicht eben jetzt neue Schienenstränge gelegt werden. In mehreren Kronländern werden 3, 4 Eisenbahnen auf einmal gebaut. Alle diese Bahnen, welche nach ihrer Vollendung die Verwerthung der Industrie ermöglichen sollen, haben schon in ihrer Entstehung die Thätigkeit des ganzen Reiches belebt. Tausende von Leuten finden directe Beschäftigung bei diesen Bauten. Andere Tausende von Leuten arbeiten indirect für die Bahnen durch das Anfertigen der Schwellen, Schienen, Waggons u. s. w. Auf diese Weise dringt das Capital in alle Schichten der Gesellschaft. Hand in Hand mit dieser Thätigkeit nahm die Bodencultur, besonders in Ungarn, einen großartigen Aufschwung. Dieses Land, sonst spärlich angebaut, hat jetzt kaum eine nennenswerthe große vernachlässigte Strecke aufzuweisen. Ein Netz von Handelsverbindungen zur Verwerthung der Bodenproducte ist mit dem Auslande angeknüpft. Solche Verbindungen ziehen natürlich zugleich eine Belebung anderwärtigen Verkehrs nach sich. Auch begnügt man sich nicht mehr, die Körner zu verschicken, sondern sucht den Arbeitslohn für das Mahlen zugleich zu gewinnen. Kurz, in allen Zweigen der Volkswirtschaft ist ein neues Leben erwacht und das Gedeihen des einen Zweiges treibt immer auch die andern zur Blüthe.

Es ist fast wunderbar, wie diese volkswirtschaftliche Bewegung sich entwickelt hat. Die Herausgabe der vielverschiedenen Staatsnoten hat offenbar den ersten Anstoß gegeben. Das „viele Geld“, welches dadurch unter die Leute kam, suchte sofort eine gewinnbringende Ver-

wendung. Gleich nach dem Kriege von 1866 machte sich dieser neue Impuls bemerkbar. Als die Preußen noch in Prag lagen, konnten die Wiener Fabriken und Manufacturen schon nicht der Fülle der Bestellungen genügen. Man glaubte damals, es seien die zurückmarschirenden Preußen, welche so starke Einkäufe machen. Man glaubte ferner, daß der Stillstand in der Fabrication, der vor dem Kriege geherrscht, die erhöhte Nachfrage herbeiführe. Als aber diese Umstände mit allen ihren möglichen Nachwirkungen geschwunden waren, vermochten doch noch nicht die Wiener, Brünnner, Reichberger Fabrikanten, die vielen Anschaffungen zu bestreiten. Selbst die gewaltigen Schwankungen in den Baumwollpreisen und der massenhafte Import englischer Stoffe vermochte keine fühlbaren Störungen im Manufacturgeschäft herbeizuführen.

Das Jahr 1867 brachte einen weiteren Impuls in die Geschäfte durch die ausgezeichnete Verwerthung, welche unsere Ernte im Auslande fand. Die eine Thatsache, daß jetzt noch nicht die Getreidetransporte beendet sind, genügt, um die Großartigkeit dieser Ausfuhr zu charakterisiren. Das ausländische Geld, welches uns für den Reichtum des Bodens zufließt, wurde zum größten Theil auf Eisenbahnbauten verwendet. Es ist eine falsche Redensart, daß man das Geld, welches zu Eisenbahnbauten gebraucht wird, in die Erde steckt. Das Geld wird nur unter die Masse der Bevölkerung ausgestreut und sammelt sich sehr schnell wieder in den Bassins der Banken. Für dieses Geld werden aber noch obendrein Werthgegenstände in Umlauf gesetzt, die meist mehr als um ein Viertel das Anlagecapital überschreiten. Man trifft also viel näher die Wahrheit, wenn man behauptet, daß durch Eisenbahnbauten das in Anspruch genommene Capital vorweg verdoppelt wird. Ein Theil dieses Geldes geht zwar z. B. für Schienen nach dem Auslande. Aber je mehr wir uns dem Freihandel nähern, desto weniger schädlich ist dieser Geldexport. Wir empfinden ihn jedoch fast gar nicht, da das Ausland wieder mit seinem Gelde sich reichlich bei dem Ankauf unserer Actien und Prioritäten betheiltigt.

Doch so lange die Freiheit keinen festen Fuß in Oesterreich gefaßt hatte, schwankte immer noch das Vertrauen, sich in so großartige Unternehmungen einzulassen. Und woher sollte der Muth zu ausdauernder Thätigkeit kommen, so lange eine Kriegsgefahr am Horizonte drohte? Glücklicher Weise haben wir fast gerade zu derselben Zeit die freiheitliche Bewegung im Innern wiedergewonnen, als das Gespenst einer europäischen Katastrophe zu verschwinden anfing. Und diese Befreiung von alten Fesseln, wie diese Befreiung von lähmender Kriegsfurcht haben endlich dem Aufschwunge unseres volkswirtschaftlichen Lebens die letzten Zügel genommen.

Es ist nun wohl möglich, daß bald in der einen oder der anderen volkswirtschaftlichen Bestrebung ein Rückschlag eintritt. An eine anhaltende Stockung oder dauernde Erschöpfung ist aber vorläufig noch nicht zu denken. Dazu ist die Bodenproduction und die Arbeitskraft bei uns noch viel zu wenig ausgebeutet. Und zum anderen besitzen wir Hinterländer, die auf unser Capital, wie auf unsere Producte angewiesen sind. Wenn also bei uns schon die Eisenbahnbau-Periode verblüht sein wird, so werden wir doch reichlich theilnehmen an der vielleicht noch üppigeren Eisenbahnbau-Periode in Südrussland, wie in der Türkei. Und schon suchen mehrere Eisenbahnlinien von den verschiedensten Punkten in diese Länder einzudringen, woselbst sich jetzt in Kürze eine fabelhafte Vauspuculation entwickeln wird. (Wrgpst.)

Wünsche der Handelsmarine.

Der „Osservatore Triestino“ veröffentlicht den Wortlaut der Adresse, welche die sämmtlichen Abgeordneten der südlichen Provinzen Oesterreichs mit Ausnahme des dalmatinischen Abgeordneten Lubizza an den Handelsminister gerichtet haben, um ihren Wünschen rücksichtlich der Handelsmarine und des Handels Ausdruck zu leihen. Wir entnehmen der Adresse, welche durch eine Aufforderung von Seite des Ministers ins Leben gerufen wurde, Folgendes: In materielle Beziehung werden zur Entwicklung und Hebung unserer Handelsmarine nachstehende Vorschläge gemacht: 1. Vollständige Reform unserer Seegesetzgebung, mithin möglichst rasche Ausarbeitung eines Seerechtes, einer Disciplinavorschrift für Matrosen und eines Gesetzes über das Recht, die österreichische Flagge zu führen (bei welchem es u. a. auch nothwendig wäre, die Frage ins Reine zu bringen, ob und in welchem Verhältnisse Fremde sich am Eigenthum österreichischer Schiffe betheiligen können), und Einbringung dieser Vorlagen in der nächsten Reichsrathsession; 2. Revision und Reform aller Bestimmungen, welche die von den Schiffen im In- und Auslande zu zahlenden Taxen und Abgaben betreffen, insbesondere neue Bestimmungen für Tonnen-gelder, Sanitäts- und Consulatgebühren; 3. Reform des Consulatdienstes und vorzügliche Berücksichtigung von dem Handel und der Schifffahrt vertrauten Personen bei Besetzung der Consulatsposten; 4. Abschließung von Handels- und Schifffahrtsverträgen mit allen Seemächten nach Muster der beiden letzten mit

England und Italien abgeschlossenen Verträge; 5. Förderung der Handelsmarine durch Errichtung guter Schulen, Fürsorge für dürftige Seefahrer, Unterstützung des Schiffbaues und Gewährung von Staatsgarantien für neue, besonders wichtige Schifffahrtsunternehmungen; 6. gute Instandhaltung der Häfen; 7. Regulirung des für die österreichischen Küsten so nothwendigen Leuchtthurmsystems, und 8. Regelung des Fischfanges. In organischer Beziehung stellt die Adresse folgende Anträge: 1. Reorganisation des Hafen- und Sanitätsdienstes und Einführung eines Seerathes, welcher aus von den Handelskammern vorgeschlagenen Rhabern, Schiffsbauern, Handelscapitänen und Versicherern bestehen und unter Controle der Oberseebehörde mit dem Hafenamte in allen Fragen, welche sich auf Schiffbau, Erhaltung der Häfen u. s. f. beziehen, zusammenwirken soll; 2. Reorganisation der Centralseebehörde, d. h. Vereinfachung ihres bureaukratischen Apparates, welche nach dem Verluste Venedigs und der Ausscheidung Ungarns doppelt dringend geboten erscheint, und Heranziehung des früher erwähnten Seerathes zu den Arbeiten dieser Behörde; 3. Reform im Handelsministerium durch Errichtung einer selbstständigen Section für Seewesen. Am Schlusse der Adresse werden die Interessen der österreichischen Küstenbewohner der besonderen Fürsorge und Aufmerksamkeit der kaiserlichen Regierung empfohlen.

Bur Situation in Frankreich

Schreibt man der „Debatte“ aus Paris, 1. Juli: Seit einigen Tagen ist der Kaiser der Franzosen seinen Ministern gegenüber zurückhaltender, sucht sich etwas zu isoliren, ist weniger gesprächig, weniger zugänglich. Solche Situationen, die schon öfter dagewesen, pflegen bei ihm die Vorboten eigener Entschliessungen zu sein, die nicht selten mit Veränderungen in der administrativen Sphäre zusammenhängen, daher auch keiner der Minister sich mehr fest im Sattel fühlt und in den Spigen der Administration eine nicht geringe Beunruhigung herrscht.

Rücksichtlich der äußeren Politik braucht man im ganzen wenig besorgt zu sein. Einige Vorgänge im Lager von Chalons werden von den preussischen Blättern, die immer: „Wolf, Wolf!“ schreien, wohl zu möglichster Färrmacherei ausgebeutet werden, aber der Wunsch, Frieden zu halten, ist der eigentliche Wunsch des Kaisers, so lange Herr Rouher die erste Violine spielt, denn er hat diese überwiegende Stellung nur, weil seine Anschauung jener des Kaisers, wenn auch nicht ganz, doch zum großen Theile entspricht.

Die Beunruhigung der ministeriellen Kreise in Folge der Reserve des Kaisers ist aber immerhin den Leitern der Administration um so peinlicher, als die Frage der Wahlen zu entscheiden ist, als sich die Regierungsbehörden darüber klar zu werden suchen müssen, ob die Kammer noch im heurigen Jahre oder erst im kommenden erneuert werden soll. Die Opposition setzt alle ihre Kräfte ins Werk, um siegreich zu sein. Die Regierung muß, wenn sie nicht den Kürzern ziehen will, bei Zeiten dazu sehen, ihren Candidaten den Boden zu bereiten. Gerade in diesem Punkte aber ist der Kaiser mehr als in irgend einem andern zurückhaltend, sei es, weil er selbst noch keinen Entschluß gefaßt hat, oder, weil er ihn nicht vorzeitig will kund werden lassen. In jedem Falle sind die Minister dadurch sehr genirt. Herr Rouher will, daß die Auflösung schon in diesem Herbst erfolge. Die Opposition, meint er, habe noch immer nicht genug Wurzel gefaßt; die Ernte werde aller Wahrscheinlichkeit nach glänzend ausfallen, die Aussicht auf gutes Geschäft steigen und der Sinn der Ordnung und Stabilität, im Wachsen begriffen, leicht für die Regierung zu gewinnen sein.

Der Minister des Innern ist der Ansicht, es sei besser, die Wahlen auf das Frühjahr kommenden Jahres zu verschieben; denn die Opposition, jetzt im vollen Glanz, werde sich bis dahin abgenützt haben. Die Phrasen, welche jetzt, weil neu, den Ohren wohlthun, werden dann nicht mehr ziehen. Die verschiedenen Oppositionselemente werden bald mit einander in Widerstreit gerathen und sich gegenseitig abschwächen. Auch werde man bis dahin besser Gelegenheit gehabt haben, die Feuerfestigkeit der meisten Regierungsabgeordneten zu erkennen.

Die Präfecten erklären, die Bevölkerung sei im ganzen noch immer gut kaiserlich; die Opposition mit all ihrer Thätigkeit sei wenig zu fürchten, wenn die Präfecten der Landbevölkerung das Schlagwort der friedlichen Politik geben können. Die Landbevölkerung sei dem Kriege grundföhllich gegnerisch, und dies um so mehr, als das neue Wehrgesetz ihr größere Lasten als bisher auferlegt. Die Opposition werde sich dieses Mittels zu bemächtigen nicht unterlassen; diesen Hebel aber müsse man ihr vor allem entreißen, daher sei ein friedliches Programm, eine, den Friedensglauben kräftigende Politik nöthig.

Die nächste Sitzungsperiode, in die die Großjährigkeit des Thronfolgers fällt, scheint der Regierung von besonderer Bedeutung, und man kann somit gewiß sein, daß die Regierung bis zum Eintritte der Wahlen alles thun werde, um die Friedenszuversicht zu stärken.

Die Thätigkeit der Opposition ist in Folge des Bewußtseins, daß die Regierung alle Energie anwenden werde, um ihre Candidaten durchzusetzen, eine erhöhte. Sie will nicht überrascht werden, sie besorgt eines schönen Morgens das Decret, welches die Kammer aufstößt, im „Moniteur“ zu finden. Sie ist daher auf ihrer Hut und vernachlässigt nichts, was ihr zum Siege verhelfen könnte. Sie will überall und allenthalben Candidaten haben, um die Thatkraft der Regierung durch Beschäftigung an allen Enden zu theilen und nicht in einigen Punkten concentriren zu lassen. Sie sucht allenthalben nach bedeutenden einflussreichen Männern, welche den Regierungscandidaten die Spitze bieten können. Sie will Paris, dessen sie ziemlich sicher zu sein glaubt, sich selbst überlassen und sich mit aller Kraft auf die Departements werfen, wo sie die bedeutendsten Häupter der Regierungspartei aus dem Sattel heben will, um die andern ohne Führer in der Kammer zu lassen.

Einen der ersten, der einen Gegencandidaten erhielt, der sich öffentlich aufstellte, war der Präsident Schneider. Dieser Mann ist schon als Haupt der Bergindustrie Kreuzots, des größten metallurgischen Wertes Frankreichs, eine Macht in seinem Wahlkreise. Sein Reichthum, seine Wohlthätigkeit, seine Sorge für die Arbeiterbevölkerung sichern ihm auch ohne Unterstützung der Regierung eine Bedeutung, die jeder Gegencandidat nicht leicht zu bekämpfen vermögen würde. Aber die Opposition will eben dadurch, daß sie sich an ihn wagt, den Muth in den anderen Bezirken heben. Sie weiß, daß sie in den meisten Fällen unterliegen, aber sie hofft, daß sie an Bedeutung wachsen werde.

Oesterreich.

Wien, 7. Juli. (Das Gesetz zur Durchführung unmittelbarer Reichsrathswahlen) hat eine unmittelbare politische Bedeutung. Wie die Vollzugsverordnung zum Ehegesetz die zutreffendste Antwort der Regierung auf die päpstliche Allocution und die Hirtenbriefe der Bischöfe, so ist die Publication des Gesetzes über die directen Reichsrathswahlen eine unverkennbare Andeutung des Weges, den die Regierung im Falle fortdauernder Weigerung der czechischen Partei im böhmischen Landtage, den Reichsrath zu beschicken, einzuschlagen gesonnen ist. Und er wird zum Ziele führen, wenn es auch nicht gleich bei dem ersten Versuche der Fall sein sollte. Schon jetzt macht sich in czechischen Kreisen die Ernüchterung geltend, die ihnen durch die fortgesetzten Festsetzungen abhanden gekommen, und es heißt, daß man von dem Gedanken des Fernbleibens vom Landtage gänzlich zurückgekommen und daß auch die Abgeordneten czechischer Zunge ihre Siege im Landhause wieder einnehmen werden. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, daß sie auch schon im Reichsrathe erscheinen werden; aber in letzterer Beziehung ist nicht zu übersehen und noch weniger zu unterschätzen, daß die große Masse des Volkes mit seinen Führern nicht gleichen Sinnes ist. Es käme nun darauf an, der regen Agitation, welche Studenten, Schullehrer und die jüngere Geistlichkeit auf dem Lande entfaltet, ein genügendes Gegengewicht zu schaffen.

(Normalerschulsond.) Nach einer Meldung der „Oesterr. Corresp.“ sind die politischen Landesstellen behufs der Vereinfachung der Geschäfte bis auf weitere Anordnungen ermächtigt worden, zum Fortbezug jener Dotationsbeträge aus dem Normalerschulsonde, welche einzelne Trivialschulen im Grunde besonderer Zugeständnisse des Ministeriums auf die Dauer einiger Jahre erhalten haben, innerhalb des Präliminars und mit genauer Beobachtung der Fortdauer des diesjährigen Bedürfnisses, beziehungsweise der erwiesenen Unmöglichkeit, diese Dotationsbeiträge sofort auf die zur Erhaltung der Trivialschulen gesetzlich verpflichteten Gemeinden zu überweisen, die Bewilligung im eigenen Wirkungsbereich zu erteilen. — Diese Bewilligung ist jedoch, da die Regelung der Bestreitung des Dotationsaufwandes für die Volksschulen im verfassungsmäßigen Wege dringendst angestrebt werden muß, in jedem Falle nur für die weitere Dauer von zwei, höchstens drei Jahren ausgesprochen. Neue, im Präliminare des Normalerschulsondes speciell nicht vorgesehene Erfordernisse dieser Art werden nach wie vor mit begründeten Anträgen bei dem Unterrichtsministerium in Anspruch zu nehmen sein.

Prag, 7. Juli. (In dem Preßprocesse) gegen den abwesenden Redacteur der „Politik“ Nedoma wurde heute das Urtheil verkündigt. Derselbe wurde des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig befunden und zu einer achtzehnmönatlichen schweren, mit Fasten verschärften Kerkerstrafe und zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilt. Außerdem wurde ein Cautionsverfall von 2000 Gulden ausgesprochen.

Triest, 7. Juli. (Eine Ovation für Tegetthoff.) Gestern wurde dem Herrn Viceadmiral von Tegetthoff das Ehrengeschenk überreicht, welches eine große Anzahl Bewohner unserer Stadt demselben zur Erinnerung an den Sieg bei Lissa gewidmet. Der Präsident des betreffenden Comité's, Herr Baron Constantin von Neher, drückte im Namen seiner Auftraggeber seine Freude darüber aus, daß der ersuchte Augenblick gekommen sei, den Herrn Viceadmiral zu begrüßen, wobei die Befriedigung um so größer sei, als letzterer nunmehr an der Spitze der Marine stehe, an

deren Entwicklung Triest einen so lebhaften Antheil nehme und deren Thaten hier ein so warmes Dankgefühl hervorgerufen haben. Zum Zeichen desselben möge der Herr Viceadmiral das ihm dargebotene Kunstwerk, welches freilich nur ein schwacher und ungenügender Ausdruck der Gesinnungen sei, welche die Geber befehlen, wenigstens als den Ausdruck ihres guten Willens wohlwollend annehmen. Der Herr Viceadmiral äußerte in warmen Worten die Gefühle der hohen Achtung und herzlichen Zuneigung, die er für Triest empfinde, dem als Ehrenbürger anzugehören er als eine seiner höchsten und liebsten Auszeichnungen betrachte und das auch die Marine als ihr Vaterland ansehe, für welche diese Stadt besonders im Jahre 1866 eine so wohlthunende Theilnahme an den Tag gelegt. Im Namen der Marine, der das Hauptverdienst gebühre, nicht aber seiner persönlichen Leistungen, nehme er mithin die werthvolle und sinnige Gabe dankbar entgegen und erwidere sie mit erneuerten Wünschen für das Wohl und Gedeihen der schönen Stadt, an welche die Marine so vielfache und innige Bande knüpfen. Hierauf las Herr A. Ritter von Vieco dem Herrn Viceadmiral die das Ehrengeschenk begleitende Adresse vor, in welcher die Verdienste des Viceadmirals um das Reich und insbesondere um das schwerbedrohte Küstenland hervorgehoben werden, und in welcher es unter anderem heißt: Ihm (Tegetthoff) hat die Vorsehung die edle Aufgabe übertragen, bei allen Nationen die kriegstüchtige österreichische Marine zu Ehren zu bringen und sie auf der Bahn jener Entwicklung zu fördern, welche nicht nur ein wirksames, ja unerlässliches Mittel ist, um die Seeprovinzen des Kaiserstaates vor feindlichen Angriffen zu bewahren, sondern auch die Schifffahrt und den Gewerbfleiß zu großartiger Thätigkeit auf dem Gebiete des Welthandels ermuntert und ihnen dabei gleichzeitig ihren Schutz angebeihen läßt. — Heute gibt Se. Excellenz der Herr Statthalter Baron Vach ein Diner zu Ehren des Herrn Viceadmirals.

Ausland.

München, 7. Juli. (Hoher Besuch.) Im Laufe dieser Woche wird der Kronprinz von Italien, von Florenz kommend, hier eintreffen und mehrere Tage hier verweilen.

(Neuer Modus vivendi.) Französische Blätter veröffentlichten eine Note des Generals Menabrea an den Gesandten Nigra in Paris vom 24. Jänner d. J., in welchem Actenstück sich die italienische Regierung bereit erklärt, auf die Festsetzung eines Modus vivendi zwischen Italien und dem h. Stuhl einzugehen. Anfänglich wurde seitens der italienischen Regierungspresse die Existenz dieser Note angezweifelt. Jetzt steht die officiöse „Correspondance italienne“ deren Echtheit zu, indem sie hinzufügt, daß eine Beilage der Note die Punctation des vorgeschlagenen Modus vivendi enthalte. Die „Corresp. ital.“ gibt zugleich zu verstehen, daß auf diese Mittheilung noch keine Antwort erfolgt sei — was bezeichnend genug ist.

New-York, 25. Juni. (Die Vertreter des Staates Kansas) wurden in die Repräsentantenkammer zugelassen, die demokratischen Deputirten protestirten gegen diese Zulassung, weil das Militäregime unter für die Verfassung mißlichen Verhältnissen einen Druck auf die Wahlen ausübte.

Tagesneuigkeiten.

(Theuerungszuschuß.) Der als Zuschuß für die Beamten der im Reichsrathe vertretenen Länder, die bei einem Gehalte bis 1050 fl. unter der Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse empfindlich gelitten haben, bewilligte Betrag von 500.000 fl. kommt jetzt zur Vertheilung. Es bedurfte weiltäufiger Feststellungen, um dem humanen Zwecke der Bewilligung gerecht zu werden. Die Vertheilung der wahrhaft Bedürftigen wird sich durch die Ausschleudung, respective geringere Beihilgung jener Beamten erhöhen, die außer dem maßgebenden Gehalt noch Nebeneinkünfte haben, die notorisch Vermögen besitzen, die ohne Familie sind u. c. Soll in den so engen Grenzen des bewilligten Betrages der präcis vorgezeichnete Zweck, die Unterstützung der durch die anomalen Verhältnisse wahrhaft bedrängten kleinen Beamten, erfüllt werden, so konnte gewiß nicht bloß die Gehaltsstufe und die Kopzahl entscheiden, auch nicht die Vertheilung bloß dem arbiträren Ermessen überlassen werden, sondern es mußte ein Mittelweg eingeschlagen werden: die principielle Festsetzung des Anspruches und zugleich die gerechte, billige und gewissenhafte Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse innerhalb des Kreises jener Beamten je eines Ministeriums, die nach Maßgabe ihres Gehaltes den Anspruch auf die Beihilfe überhaupt erheben können.

(Militärisches.) Aus Anlaß einer vorgelommenen Anfrage über die diesjährige Reserve-Übersetzung hat das gemeinsame Kriegsministerium die betreffenden Civil- und Militärbehörden erinnert, daß die Einreibung in die Reserve, sowie die Militärentlassung nach gänzlich vollstreckter Militär-Dienstzeit mit Ende Juni eines jeden Jahres, ohne eine Weisung abzuwarten, durchzuführen sind. Demzufolge sind Ende Juni d. J. die im Jahre 1862 assenirten Soldaten, sofern sie nicht einer strafweise verlängerten Dienstpflicht unterlagen, in die Reserve überetzt, und die im Jahre 1858 assenirten mit der nämlichen Ausnahme

aus dem Militärverbande entlassen worden. Beigefügt wurde noch, daß auch die in den Jahren 1861 und 1862 reertragirten Stellvertreter, welche auf Grund des Rescriptes vom 3. April d. J. abgefertigt und beurlaubt wurden, aus dem Militärverbande zu entlassen sind. In Bezug auf die nach Tirol und Boralberg zuständigen Soldaten wurde bemerkt, daß die Reservemänner der Assenirjahrgänge 1859 und 1860 nach dem Befehle über die Landesvertheidigungsordnung zu den Landesjäger-Compagnien überzutreten haben.

(Frecher Raub.) Dem Stuhlrichter des Biharer Comitats wurde, während er den Obergespan auf dessen Rundreise begleitete, sein Haus ausgeraubt und ein Schaden von 25.000 fl. zugefügt.

(Sir Robert Napier) traf am 1. Juli Morgens 7 Uhr in Paris ein, wurde auf dem Bahnhofe von einer zahlreichen Deputation unter Führung des Capitäns Plimsoll empfangen und nahm sein Absteigquartier im britischen Legationsgebäude. Der britische Volschaster Lord Lyons veranstaltete zu Ehren seines berühmten Gastes ein officiellcs Diner. Am 2. Juli Morgens um halb sieben Uhr traf Napier in London ein. Eine ungeheure Menschenmenge begrüßte den General und sein Gefolge mit stürmischen Acclamationen. Sir Robert Napier fuhr hierauf nach dem Hause seiner Gemalin in Cleveland-Square. Am Abend erwartete man sein Erscheinen im Unterhause. Der junge abyssinische Prinz ist noch nicht angekommen. Sir Robert Napier begab sich Nachmittags zu einem Besuche der Königin nach Schloß Windsor. Auf der Eisenbahnstation wurde er vom Ceremonienmeister der Königin Sir John Cowell erwartet und nach dem Schlosse geleitet, woselbst er von der Königin mit vieler Auszeichnung empfangen wurde und bis zum nächsten Morgen verweilte. Eine große Menschenmenge hatte sich am Abend vor dem Westminster-Palast versammelt, in der Hoffnung, den Heloen von Magdala, der, wie es hieß, der Sitzung des Unterhauses beiwohnen sollte, sehen und begrüßen zu können. Ihre Erwartungen wurden aber getäuscht. Dagegen besand sich Lady Napier, die Gemalin des Generals, in der Damengalerie des Unterhauses und hörte die Verkündigung des Dankesvotums des Hauses an Sir Robert Napier und die abyssinische Armee mit an.

Locales.

(Lehrertag.) Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat auf die Eingabe des ständigen Ausschusses des österreichischen Lehrertages demselben eröffnet, daß sämtliche diesem Ministerium unterstehende Landesstellen (mit Ausnahme der Statthalterei von Dalmatien) und der galizische Landeschulrath unter einem aufgefördert wurden, zum Zwecke der Abhaltung der bevorstehenden zweiten Lehrerverammlung, sowie überhaupt aller künftigen Lehrerversammlungen dieselben Verfügungen wie beim ersten Lehrertage zu treffen, damit namentlich den Lehrern der allensfalls nothwendige Dienstaufenthalt anstandslos erteilt werde.

(Die Triester Postdirection) gibt bekannt, daß in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 25. Juni l. J., Z. 10073—1948, vom 1. Juli l. J. ab das Postfrachtgeld für ein Pferd und eine einfache Post im Küstenlande mit 1 fl. 36 kr. und in Krain mit 1 fl. 21 kr. für die Dauer des zweiten Semesters 1868 festgesetzt wurde.

(Gefunden) wurde vor ungefähr 14 Tagen in der Lottermannsallee ein silbernes, vergoldetes Bracelet, das an einem Ende die Form einer Hand hat. Der Verlustträger wolle sich diesfalls beim Stadtmagistrate anfragen.

(Stipendien.) Vom zweiten Semester d. J. ab kommen zehn Plätze der soeben bestätigten Kallister'schen Studentensitzung mit je 240 fl. jährlich zur Vertheilung. — Vorrecht haben im Adelsberger Bezirke Geborene. Bewerbungen um ein solches Stipendium sind bis 20. Juli d. J. einzureichen.

(Aus der Landwirtschaftsgesellschaft.) In der letzten Sitzung des Centralausschusses wurde mitgetheilt, daß die k. k. Landesregierung an die Gesellschaft die Anfrage gerichtet habe, in welcher Reihenfolge die Urklauber in den Monaten September und October zu den Uebungen einuberufen wären, um die Feldarbeiten so wenig als möglich zu stören, worauf die begründete Antwort erteilt worden ist. Der Vicepräsident Dr. Costa referirte im Namen der ersten Section über die Aufforderung des k. k. Ackerbauministeriums, sich über die Verhandlungsobjecte des im Herbst nach Wien einzuberufenden landwirtschaftlichen Congresses zu äußern. Er schlug als solche vor: 1. Verfügungen zum Vollzuge des Forstgesetzes; 2. Unterstützung für die Ackerbauerschulen aus Reichsmitteln; 3. Einführung des landwirtschaftlichen Elementarunterrichtes in die Volksschulen auf dem Lande; 4. Wiedereinführung des Viehsalzes; 5. Unterstützung von Musterwirthschaften aus Reichsmitteln; 6. Erlassung gesetzlicher Normen für die Zusammenlegung von Grundstücken; 7. Sicherung der Absatzwege für die erzeugten Seidencocons. Alle diese Anträge wurden einstimmig angenommen. Ebenso auch die ferneren Anträge wegen Vertheilung der Prämien für das Rindvieh. Für diese hat das k. k. Ackerbauministerium aus Reichsmitteln 3400 fl. jährlich angewiesen, 300 fl. aber zur Unterstützung jener Landwirthe, die einen guten Zuchtsieger haben. Die Landwirtschaftsgesellschaft wird nach dem Antrage des Ausschusses der Regierung vorschlagen, diese Prämien jedes Jahr in 5 Orten zu vertheilen, als welche, zur abwechselnden Reihenfolge von 3 zu 3 Jahren, 15 aus Ober-, Unter- und Innerkrain vorgeschlagen wurden, die

Prämien sollen für einen Zuchtsier 20 Ducaten, für Kühe 12 Ducaten, für Kalben 6 Ducaten betragen. Von dem für die nichtungarischen Länder zur Hebung des Weinbaues bestimmten Betrage per 14 000 fl. wird die Landwirtschaftsgesellschaft für Krain 1000 fl. in Anspruch nehmen. Auf die Frage des Ministeriums, für welchen Zweig der Landwirtschaft eine Unterstützung aus Reichmitteln am dringendsten notwendig sei, wird die Gesellschaft zur Hebung der Forstwirtschaft einen jährlichen Zuschuss von 2000 fl. für 5 Jahre in Anspruch nehmen. Herr Dr. Costa stellte im Namen der 3. Section den Antrag, die Gesellschaft möchte sich an das Ministerium um Uebertragung von 3 bis 400 Loth guten Seidenamens (etwa desjenigen von Prof. Langi in Dalmatien) wenden, zur Beihilfe unter die hiesigen Seidenzüchter gegen Rückerstattung in Geld nach Maßgabe der Ernte — welcher Antrag ebenfalls einstimmig angenommen wurde. Schließlich wurde beschlossen, sich an das hohe Ministerium wegen Uebertragung eines der Gesellschaft abemittelten und sehr zweckmäßig besundenen Handbuchs der Pflanzkultur in die slovenische Sprache zu verwenden. Wir sehen aus dem vorstehenden Berichte, wie sehr das k. k. Ackerbauministerium bestrebt ist, in jeder Richtung unterstützend und leitend auf die Landwirtschaft zu wirken, und wir zweifeln nicht, daß die beantragten Maßregeln allgemeine Billigung finden werden.

(Die Landesfarben Krains.) Es ist historisch richtig, daß die ursprünglichen Farben des Landes Krain oder der krainerischen „Landschaft“ d. i. der Stände, welche das Land vertreten, perlweiß-blau-roth waren. Allein Kaiser Friedrich IV. bewilligte im Jahre 1463 den krainischen Ständen zur Belohnung ihrer Treue die Umwandlung des Perlweiß in Gold. Gold-blau-roth sind daher die historischen Landesfarben Krains. In dem bei der Thronbesteigung Kaiser Ferdinands im Jahre 1836 veröffentlichten Wappentafel erscheint allerdings bei Krain statt Gold das Silberweiß, allein hier kann mit Rücksicht auf die historische Sachlage nur ein Irrthum obwalten. Allerdings hat ferner im Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1848 Z. 2778 das Tragen der weißen Farbe an Stelle der gelben (goldenen) in dem Landeswappen oder eigentlich der Nationalcocarde gestattet, allein es geschah dies nach Motivirung der Acten lediglich, um den Wünschen der Mehrheit, insbesondere der damaligen Nationalgarde, Rechnung zu tragen und die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, wobei aber ausdrücklich bedeutet wurde, daß in den bereits bestehenden Wappen, Siegeln u. dgl. keine Änderungen vorzunehmen und gemäß der Erklärung des Ministeriums des Aeußern die künftige neue definitive Regulirung des österreichischen Gesamtwappens der neuen Gestaltung vorbehalten bleibe. Die Unterscheidung zwischen ständischen und Landesfarben, welche von mancher Seite gemacht wird, ist ganz unhistorisch. Abgesehen davon, daß der Begriff der Landschaft mit jenem des Landes zusammenfällt, wie jedem Historiker bekannt sein dürfte, spricht auch der Wortlaut des Diploms vom Jahre 1463 dagegen. Dieses redet von „Wappen und Kleinod desselben unseres Fürstenthums“ also nicht bloß der Stände und erlaubt diesen, sich des Wappens zu bedienen: „zu gemeinen Landes Nothdurft.“ Bisher ist eine definitive Regulirung des Landeswappens noch nicht erfolgt und die ältesten berechtigten Landesfarben sind daher nach wie vor: Gelb (gold)-blau-roth.

(Die Bädergenossenschaft) beging am 10. d. M., 10 Uhr Vormittags die kirchliche Feier ihres 160jährigen Bestehens in der Kirche zu St. Christof. Nach beendeter Gottesdienste begab sich die Genossenschaft unter Vortragung der Vereinsfahne auf ein nahe bei St. Christof gelegenes Grundstück „pekovske njive“ genannt, woselbst ein zum Andenken dieser Feier gesetzter Denkstein eingeweiht wurde.

(Blitz- und Hagelschlag.) Aus Franzdorf, 5. Juli, wird von einem furchtbaren Hagelregen und Hagelschlag berichtet, der an dem Ost großen Schaden anrichtete. Die auf einander folgenden Blitze legten in der nahen Ortschaft Dule ein Haus in Flammen, aus welchem ein altes Mütterchen, welches der Blitzschlag betäubt hatte, kaum halb todt durch ein Fenster gerettet wurde. Der Feldschaden

hätte noch größer sein können, wenn die Wolke von größerer Ausdehnung und die Getreideschneidung nicht schon größtentheils eingebracht gewesen wäre.

(Gauere i.) Der „Görzer Ztg.“ wird aus dem Wippacher Thale vom 4. d. M. nachstehende Gauergeschichte mitgetheilt, für welche wir jedoch derselben die Verantwortung überlassen müssen. Ein Bauer, der für zwei Ochsen 170 fl. eingenommen hatte, ließ sich dieses Geld durch einen Zigeuner abschwindeln, der ihm vorgespiegelt hatte, er könne ihn lehren, mit dem Teufel ein Bündniß zu schließen, der ihm dann ein Foh voll blanker Ducaten schenken werde. Zu diesem Buhse werden die 170 fl. unter Anrufung des Teufels im Walde am Fuß eines Baumes eingegraben und der Teufel hat das Geld wirklich von dort weggenommen, ohne jedoch die versprochenen Ducaten zu bringen.

Wir werden um Aufnahme nachstehender Einladung zur 19. Generalversammlung aller katholischen Vereine der deutschen Länder in Bamberg ersucht: „Zufolge Beschlusses der 18. Generalversammlung wurde vom Vororte Jansbrud die Stadt Bamberg als Ort der diesjährigen 19. Generalversammlung auszuwählen. Dieselbe wird am 31. August, 1., 2. und 3. September d. J. stattfinden. Das Vorbereitungscomité beehrt sich kraft specieller, schriftlicher Ermächtigung des Vorortes vom 6. Juni d. J. das bevorstehende freudige Ereigniß hiermit allenthalben bekannt zu machen und an alle katholischen Vereine die dringende Bitte zu richten, die 19. Generalversammlung in der alten Bischofsstadt Bamberg, dem Mittelpunkte Deutschlands, recht zahlreich zu besuchen.“ Bamberg, den 1. Juli 1868. — Dr. Bauernschmitt, Vorstand des Collegiums der Gemeindevollmächtigten; Benker, Präses des Stellenvereins; Bürger, Magistratsrath; Graf von Troberg-Monjoye, Ausschussmitglied des Casino; Gestner, Appell.-Gerichtsrath; Kirchner, Seminar Regens; Dr. Schmitt, Generalvicar; Dr. Schneider, Bürgermeister; v. Tauisch, General; Dr. Thumann, Domcapitular.

Neueste Post.

Wien, 7. Juli. Die „Wr. Ztg.“ enthält an der Spitze des nichtamtlichen Theils folgende Kundmachung: „Ueber Verwendung des k. k. Ackerbauministeriums hat das k. k. Reichskriegsministerium die Militärbehörden aller Kronländer, mit Ausnahme Dalmatiens, telegraphisch ermächtigt, zur Einbringung der diesjährigen Ernte in Fällen dringender Nothwendigkeit Mannschaften aus dem Stande der 4. und 5. Bataillone, sofern sich dieselbe gegen zu vereinbarende Entlohnung freiwillig hiezu herbeiläßt, auf Ansuchen der Grundbesitzer für 10 bis 14 Tage nach Thunlichkeit beizustellen. Dies wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es hienach den Landwirthen freisteht, sich wegen Verwendung von Militärmannschaften zu Erntearbeiten an die betreffenden Militärbehörden zu wenden.“

Pest, 7. Juli. (N. Wr. Ztbl.) Nach einer Skizze, welche der „Pester Lloyd“ von dem Inhalt der österreichischen Protokolle gegen die päpstliche Allocution gibt, heißt es in derselben, der Papst sei wider das Erwarten der österreichischen Regierung über die Besprechung der confessionellen Gesetze hinausgegangen, indem er die Staatsgrundgesetze zum Gegenstand seiner Kritik gemacht habe; die österreichische Regierung müsse dagegen feierlichst und nachdrücklichst Verwahrung einlegen. Keiner auswärtigen Regierung — fährt die Note fort — mithin auch dem Papste nicht, siehe das Recht einer solchen Kritik zu und die Regierung sei fest entschlossen, dergleichen nicht zu dulden; die Allocution könne deshalb selbstverständlich keinerlei Wirkung auf die Staatsgrundgesetze haben. Dies seien die Intentionen des Kaisers. Nach der Ueberreichung dieser energischen Zurechtweisung wird Baron Mehseubug Rom verlassen. — Dem „P. Z.“ wird ferner aus Wien gemeldet, die Regierung werde nicht dulden, daß den in der Nothwendigkeit geborenen Kindern der legitime eheliche Charakter entzogen werde, und sie sei fest entschlossen, jedem derartigen Versuch entschieden entgegenzutreten.

Madrid, 7. Juli. (Tr. Ztg.) Sieben Generale wurden verhaftet, nach dreien wird gefahndet.

Telegraphische Wechselcourse.

Spec. Metalliques 58.30. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 59. — Spec. National-Anlehen 63.30. — 1860er Staatsanlehen 87. — Bankactien 747. — Creditactien 200.70. — London 113.60. — Silber 111. — K. f. Ducaten 5.37.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Internationaler Handelsverkehr. Die „Austria“ veröffentlicht die Ausweise über den Handelsverkehr des allgemeinen Zollgebietes während des ersten Vierteljahres 1868. Darnach betrug der Werth des gesammten Waarenverkehrs (ohne die Edelmetalle, sowie die Gold- und Silbermünzen) in der Einfuhr 84,708,147 fl. gegen 58,365,812 fl. im Vorjahre, in der Ausfuhr 105,774,888 fl. gegen 85,899,560 fl. im Vorjahre, zusammen im laufenden Jahre 190,482,985 fl. gegen 144,255,372 fl. im ersten Quartale des Jahres 1867. Er vermehrte sich sonach die Einfuhr um 26,352,335 fl., die Ausfuhr um 19,875,278 fl., der Gesamtwaarenverkehr um 46,227,613 fl. Der Ertrag an Zöllen und Nebengebühren stellte sich in den eiseithanischen Ländern des allgemeinen Zollgebietes auf 3,292,383 fl. gegen 2,323,671 fl. im Jahre 1867, oder um 968,712 fl. höher. Die Ausgangszölle wiesen infolge der Abnahme der Ausfuhr von rohen Häuten, Häuten und Hädern einen Rückgang auf. Ueber die Zolleinnahmen in den ungarischen Ländern liegen keine Ausweise vor. Die Zolleinnahmen für die nach Dalmatien eingeführten Waaren betragen im ersten Quartale d. J. 66,177 fl. gegen 50,294 fl. im Jahre 1867, oder um 15,883 fl. mehr.

Zum Verkaufe von Eisenerz. Die Vertreter des Consortiums Wertheim, umgeben von Sachverständigen, sind am 3. d. M. in Eisenerz angelangt, um die Schätzungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Laibach, 8. Juli. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 3 Wagen mit Getreide, 1 Wagen mit Heu (13 Ctr.), 10 Wagen und 2 Schiffe (8 Klasten) mit Holz. Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, Price (fl. kr.), Item, Price (fl. kr.). Includes items like Weizen pr. Megen, Korn, Gerste, Hafer, Halbfucht, Heiden, Hirse, Auluruz, Erdäpfel, Linen, Erbsen, Kirschen, Rindschmalz Pfd., Schweineschmalz, Speck, frisch, geräuchert, Butter pr. Pfund, Eier pr. Stück, Milch pr. Maß, Rindfleisch pr. Pfd., Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schöpfenfleisch, Häubel pr. Stück, Tauben, Hen pr. Zentner, Stroh, Holz, hart, pr. Kst., weiches, Wein, rother, Eimer, weißer.

Angewandte Fremde.

Am 6. Juli.

Stadt Wien. Die Herren: Rajakowit, von Graz. — Jelinek, Kaufm., von Wien. — Naglit, Kaufm., von Bischofsad. — Kornitzer, Kaufm., von Brod. — Öbnigmann, Kaufm., von Gottschee.

Glefant. Die Herren: Borchert, Reis., von Berlin. — Maier, Reis., und Tomas, Contingitor, von Wien. — Reimeta, aus Croatien. — Man, Kaufm., von Triest. — Bernik, Bildhändler, von Radmannsdorf. — Pidel, Handelsm., von Klagenfurt. — Opravil, k. k. Finanzrath, von Graz.

Mohren. Die Herren: Kom, Agent, von Graz. — Kauscher, Handelsm., aus Unterkrain. — Leonardi, Handelsm., von Wien.

Lottoziehung vom 8. Juli.

Triest: 67 1 66 39 75.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Zeit, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Wiener Maßen auf 0° R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Aufsteigendes Stämmel, Niederschlag in Wiener Maßen. Includes data for 6. and 8. July.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleimayr.

Börsenbericht.

Wien, 7. Juli. Bei schwunghaftem Umsatze erfuhr Industriepapiere wieder bedeutende Aufbesserungen, während sich Staatsfonds fest und theilweise zur höheren Notiz behaupteten und Devisen und Valuten um 1 pCt. billiger abgegeben wurden. Geld flüssig.

Large table with multiple columns: Öffentliche Schuld (A. des Staates, B. der Kronländer), Geld Waare, Actien (Nationalbank, Kaiser Ferdinands-Nordbahn, etc.), Pfandbriefe, Nationalbank auf verlosbar zu 5%, Nationalbank auf 5% verlosbar, etc.